



## Wie informiere ich meine Kunden über Kosten und Zuwendungen bei der Vermögensverwaltung nach MiFID II ?

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der MiFID-II-Regelungen rückt näher. Mit dem Inkrafttreten des 2. Finanzmarktnovellierungsgesetzes werden Sie ab dem 2. Januar 2018 verbindlich sein. Nach der Veröffentlichung mehrerer sog. „Level-3-Papiere“ durch die ESMA besteht nun auch weitgehende Planungssicherheit. Es ist also an der Zeit, in die letzte Phase der Vorbereitung zu treten.

Mit diesem „Update Bankrecht“ wollen wir Sie bei der regelgerechten Information Ihrer Kunden über Kosten und Zuwendungen bei der Vermögensverwaltung unterstützen. Was ist hier sicherzustellen?

**Kosten und Nebenkosten** müssen Sie Ihren Kunden (einschließlich potentieller Kunden) **vor Abschluss eines Vermögensverwaltungsvertrags** in verständlicher und angemessener Form mitteilen, soweit diese erforderlich sind, damit Ihre Kunden nach vernünftigem Ermessen die Art und die Risiken der Vermögensverwaltung verstehen und auf dieser Grundlage ihre Entscheidung treffen können (§ 63 Abs. 7 Satz 1 WpHG-neu). Diese Informationen können auch in standardisierter Form zur Verfügung gestellt werden (§ 63 Abs. 7 Satz 2 WpHG-neu). Sie müssen Informationen enthalten zu

- Kosten und Nebenkosten der Vermögensverwaltung, aber auch möglicher Wertpapiernebenleistungen, einschließlich eventueller Beratungskosten (§ 63 Abs. 7 Satz 3 Nr. 2 a WpHG-neu),
- Kosten und Nebenkosten der Finanzinstrumente, die im Rahmen der Vermögensverwaltung eingesetzt werden (§ 63 Abs. 7 Satz 3 Nr. 2 b WpHG-neu) und
- den Zahlungsmöglichkeiten des Kunden einschließlich etwaiger Zahlungen durch Dritte (§ 63 Abs. 7 Satz 3 Nr. 2 c WpHG-neu).

Informationen zu Kosten und Nebenkosten, die nicht durch ein zugrundeliegendes Marktrisiko verursacht werden, müssen in zusammengefasster Weise dargestellt werden, damit der Kunde sowohl die Gesamtkosten als auch die kumulative Wirkung der Kosten auf die Rendite der Anlage verstehen kann (§ 63 Abs. 7 Satz 4 WpHG-neu).

Die ESMA hat gewisse Anhaltspunkte dazu gegeben, wie die Information erfolgen könnte, wenn es sich um potentielle Kunden handelt und Informationen zu den tatsächlich anfallenden Kosten noch fehlen (ESMA „*Questions and Answers on investor protection topics*“). Danach können Kostenbeispiele für verschiedene Anlegertypen gegeben oder on-line-tools oder Kostentabellen zur Berechnung von Kosten zur Verfügung gestellt werden.

**Auf Verlangen des Kunden** müssen Sie eine Aufstellung zu Kosten und Nebenkosten, einschließlich solcher im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung, die nicht durch ein zugrundeliegendes Marktrisiko verursacht werden, zur Verfügung stellen, die nach den einzelnen Posten aufgliedert ist (§ 63 Abs. 7 Satz 5 WpHG-neu).

**Das periodische Reporting** (in der Regel quartalsweise – siehe im Einzelnen zu den Zeitintervallen Art. 60 Abs. 3 der Delegierten VO der EU 2017/565) muss ebenfalls einen Kostenausweis enthalten. Hierbei sind ins-

Dieses Update Bankrecht beinhaltet keinen Rechtsrat. Die enthaltenen Informationen sind sorgfältig recherchiert, geben die Rechtsprechung und Rechtsentwicklung jedoch nur auszugsweise wieder und können eine den Besonderheiten des einzelnen Sachverhalts gerecht werdende individuelle Beratung nicht ersetzen.

besondere Angaben zu machen zum Gesamtbetrag der in dem Berichtszeitraum angefallenen Gebühren und Entgelte für die Vermögensverwaltung, mindestens aufgeschlüsselt in Gesamtverwaltungsgebühren und in Gesamtkosten. Gegebenenfalls ist darauf hinzuweisen, dass auf Wunsch eine detaillierte Aufschlüsselung erhältlich ist (Artikel 60 Abs. 1 und 2 Buchstabe d der Delegierten VO der EU 2017/565 - früher § 9 WpDVerOV)

Darüber hinaus müssen Sie Ihren Kunden regelmäßig, mindestens jedoch jährlich, während der Laufzeit der Vermögensverwaltung, Informationen zu Kosten und Nebenkosten, einschließlich solcher im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung, die nicht durch ein zugrundeliegendes Marktrisiko verursacht werden, zur Verfügung stellen (§ 63 Abs. 7 Satz 6 WpHG-neu, Artikel 50 Absatz 9 der Delegierten VO der EU 2017/565).

**Monetäre Zuwendungen** müssen Sie zwingend an Ihre Kunden auskehren (§§ 64 Abs. 7 Satz 1 und 4, 80 Abs. 8 WpHG-neu). Zudem müssen Sie Ihre Kunden über die ausgekehrten monetären Zuwendungen (§ 64 Abs. 7 Satz 6 WpHG-neu) und über die zugehörigen Verfahren (§ 70 Abs. 5 WpHG-neu) unterrichten. Konkret wird das bedeuten, dass Sie über die Existenz, die Art und den Betrag der Zuwendung informieren müssen oder — wenn der Betrag nicht feststellbar ist — über die Art und Weise der Berechnung dieses Betrages. Außerdem wird der Mechanismus für die Weitergabe der Gebühren, Provisionen und monetären oder nicht-monetären Vorteile an den Kunden mitzuteilen sein (Artikel 24 Absatz 9 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2014/65/EU)

**Nichtmonetäre Zuwendungen** dürfen aber angenommen werden, wenn diese **geringfügig** sind und

- geeignet sind, die Qualität der Vermögensverwaltung zu verbessern **und**
- hinsichtlich ihres Umfangs, wobei die Gesamthöhe der von einem einzelnen Unternehmen oder einer einzelnen Unternehmensgruppe gewährten Vorteile zu berücksichtigen ist, und hinsichtlich ihrer Art vertretbar und verhältnismäßig sind und daher nicht vermuten lassen, dass Sie Ihre Pflicht im bestmöglichen Interesse Ihrer Kunden zu handeln, beeinträchtigen,

Als „geringfügig“ kommen die folgenden nichtmonetären Zuwendungen in Betracht (§ 6 WpDVerOV):

- Informationen zu einem Finanzinstrument oder einer Wertpapierdienstleistung,
- schriftliche Materialien von Dritten, die von einem (potenziellen) Emittenten aus dem Unternehmenssektor in Auftrag gegeben und vergütet werden, um eine Neuemission zu bewerben, sofern diese Beziehungen offengelegt und die Materialien gleichzeitig allen Interessierten zur Verfügung gestellt werden,
- die Teilnahme an Konferenzen, Seminaren und anderen Bildungsveranstaltungen, zu bestimmten Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen,
- Bewirtungen, deren Wert eine vertretbare Geringfügigkeitsschwelle nicht überschreitet.

Dabei müssen Sie diese nichtmonetären Zuwendungen dem Kunden unmissverständlich offenlegen, bevor Sie die Vermögensverwaltung beginnen (§ 64 Abs. 7 Satz 2 WpHG-neu). Eine lediglich „generische Beschreibung“ dieser nichtmonetären Zuwendung ist aber ausreichend (§§ 64 Abs. 7 Satz 3, 70 Abs. 4 Satz 1 WpHG-neu). Derzeit gibt es allerdings leider noch keine verlässlichen Aussagen dazu, was unter einer „generischen Beschreibung“ zu verstehen ist.

**Andere nichtmonetäre Vorteile**, d. h. solche, die nicht geringfügig sind, dürfen Sie nicht annehmen.

Wenn Sie Fragen zu diesem Update Bankrecht haben oder weitere Informationen wünschen, wenden Sie sich bitte an Ihren üblichen Ansprechpartner bei LACHNER WESTPHALEN SPAMER oder an:



**Dr. Jochen Eichhorn**  
Partner, Rechtsanwalt

LACHNER  
WESTPHALEN  
SPAMER

RECHTSANWÄLTE · NOTAR  
CORNELIUSSTRASSE 15 · 60325 FRANKFURT AM MAIN  
TELEFON +49 69 789 88-00 · TELEFAX +49 69 789 88-099  
WWW.LWS-LAW.COM